

Satzung

Forum Case Management im Gesundheitswesen (Forum CMG)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Forum Case Management im Gesundheitswesen (Forum CMG).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins Forum Case Management im Gesundheitswesen e.V (Forum CMG)

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck der Etablierung von bewährten Methoden und Vorgehensweisen im Case Management als anerkannte Struktur im Gesundheitswesen.

(2). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Entwicklung, Veröffentlichung und Schulen von „Praxiswissen“
- Etablierung von Netzwerken / Bereitstellung von Informationen
- Ausrichtung von Veranstaltungen und Herausgabe von Schriften und Praxishilfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform erworben, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Bei einer Ablehnung des Antrags sollen dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitgeteilt werden.

(3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Mitglieder sind:

- Anwender im Case Management in Unternehmen der Leistungserbringung und Abrechnung im Gesundheitswesen
- Mitarbeiter in Unternehmen der Leistungserbringung und Abrechnung im Gesundheitswesen, die sich im Case Management engagieren
- Mitarbeiter in allen Bereichen der Gesundheitswirtschaft, die eine Entwicklung des Case Managements im Gesundheitswesens fördern
- Weitere geeignete Personen, die sich für den Vereinszweck engagieren

§ 5 Mitgliederrechte

(1) Alle Mitglieder sind zur Teilhabe an allen Einrichtungen des Vereins befugt, die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmt sind.

(2) Die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt muss der Vorstandschaft schriftlich mitgeteilt werden und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

(3) Gegen den Ausschluss durch den erweiterten Vorstand kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt
- oder aus einem anderen wichtigen Grund.

(2) Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 8 Vereinsbeitrag

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder ist bei Beitritt und folgend mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei unterjährigem Beitritt verringert sich der Beitrag für das restliche Kalenderjahr entsprechend.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und mindestens einem Beisitzer. Weitere Beisitzer können durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt die Funktion des Schatzmeisters.

(2) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Vorstandsvorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins befugt sind. Der stellvertretende Vorsitzende soll aber nur auf Wunsch des Vorsitzenden oder wenn dieser verhindert ist, tätig werden. Vom Verbot des Inschlaggeschäfts sind die Vorstandsmitglieder befreit.

(3) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vereinsbeirat kann den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung bewilligen.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(5) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so hat der Vereinsbeirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen; die nächste Mitgliederversammlung kann aber ein anderes Mitglied wählen. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung und nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Der Vorstand entscheidet in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn alle gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Kommt keine Einigung zustande, so kann jedes Vorstandsmitglied die Entscheidung des Vereinsbeirates herbeiführen.

(7) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll enthalten:

- Sitzungsort und -datum
- Name der Teilnehmer
- Tagesordnung
- die zur Abstimmung gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis.

(8) Außer in Sitzungen kann der Vorstand Beschlüsse auch in jeder Form der Telekommunikation und auch in gemischter Form fassen. Die vorstehenden Bestimmungen über die Niederschrift gelten entsprechend.

(9) Der Vereinsbeirat kann auf Vorschlag des Vorstands einen Geschäftsführer bestellen und ihn mit Vertretungsmacht als besonderen Vertreter ausstatten. Der Vorstand kann den Geschäftsführer mit der selbständigen Erledigung der laufenden Geschäfte betrauen.

§ 10 Vereinsbeirat

(1) Es ist ein Vereinsbeirat zu bilden, in dem alle Fachgruppen vertreten sein sollen, die in dem Verein durch mindestens ein ordentliches Mitglied repräsentiert sind. Auch soll auf eine angemessene regionale Verteilung geachtet werden.

(2) Der Vereinsbeirat besteht aus:

- den Mitgliedern des Vorstands;
- so vielen weiteren Mitgliedern als in der Bundesvereinigung Fachgruppen vertreten sind, höchstens aber sieben weiteren Mitgliedern; über die Zahl der weiteren Mitglieder und die Fachgruppen, die vertreten sein sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vereinsbeirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt.

(4) Die Aufgaben des Vereinsbeirats umfassen:

- die Beratung des Vorstandes in Fragen grundsätzlicher Bedeutung;
- die Ausarbeitung eines Vorschlages an die Mitgliederversammlung zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Überwachung der Arbeit des Vorstands.

(5) Der Vereinsbeirat entscheidet in Sitzungen. Der Vorsitzende des Vorstands oder, im Verhinderungsfalle, sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Vereinsbeirats in Textform ein und leitet diese. Der Vereinsbeirat tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Jedes Mitglied des Vorstands oder mindestens zwei andere Vereinsbeiräte können unter Angabe der Tagesordnung jederzeit die Einberufung des Vereinsbeirats verlangen. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes, anwesend sind. Der Vereinsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für die Protokollierung der Beschlüsse des Vereinsbeirats gelten die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend.

(6) Der Vereinsbeirat kann vom Vorstand umfassend Auskunft über alle Vereinsangelegenheiten verlangen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- es der Vorstand beschließt
- die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird
- ein Drittel der Mitglieder des Verbandsrats dies fordert

(3) In folgenden Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beitragshöhe

- Beschlussfassung über eine Umlage
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Festlegung der Zahl der weiteren Mitglieder des Vereinsbeirats sowie Wahl derselben
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(4) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins. Zusätzlich ist jedes Mitglied, das eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat, per Email zu laden. Die Tagesordnung ist als Bestandteil der Einladung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung einen Monat, für außerordentliche Mitgliederversammlungen zwei Wochen. Der Versammlungsleiter hat eingangs die Ordnungsmäßigkeit der Ladung festzustellen. Dringlichkeitsanträge können noch in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinen Stellvertreter geleitet. Sind beide Vorstände verhindert, leitet zunächst das älteste anwesende Mitglied des Verbandsrats die Versammlung, die alsdann einen Leiter zu wählen hat.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

(7) Bei folgenden Beschlussinhalten ist die Versammlung abweichend von 10.6. nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist:

- Änderung des Vereinszweckes (§2)
- Auflösung des Vereins (§13)

(8) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die zur Abstimmung gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen)
- die gefassten Beschlüsse.

§ 12 Regionalorganisation

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, für einzelne oder alle Bundesländer oder auch mehrere Bundesländer gemeinsam Landesorganisationen („Landesvereinigungen“) als Gliederungen des Vereins einzurichten.

(2) Die einer Landesvereinigung zuzurechnenden ordentlichen Mitglieder wählen gleichzeitig mit der Mitgliederversammlung des Vereins einen Landesvorsitzenden und einen Stellvertreter („Landesvorstand“). Der Vorstand kann ihnen beschränkte Vertretungsmacht als besondere Vertreter verleihen.

(3) Je ein Mitglied jedes Landesvorstands ist berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsbeirates teilzunehmen und im Vereinsbeirat das Wort zu ergreifen.

§ 13 Geschäftsgang

(1) Zu folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Einwilligung der Mitgliederversammlung:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Aufnahme von Krediten in Höhe von mehr als 20.000 (in Worten: zwanzigtausend) Euro
- Übernahme der Haftung für fremde Verbindlichkeiten

(2) Zu folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Einwilligung des Vereinsbeirates

- Kreditgewährung mit Ausnahme der nachfolgend geregelten Personalkredite
- Anstellung von Personal, wenn die Jahresvergütung die eines Bundesbeamten im gehobenen Dienst unterster Stufe übersteigt, Gewährung

von Krediten an Angestellte von mehr als einem Monatsgehalt, Versorgungs- und Abfindungszusagen

- Abschluss von Mietverträgen über Räume
- Abschluss von Verträgen, die dem Verein Leistungsverpflichtungen über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren auferlegen.

(3) Die Verein hat eine ordnungsgemäße Buchhaltung zu führen und zwar, wenn es die Größenordnung erfordert, nach kaufmännischen Grundsätzen. Er hat für den Schluss jedes Kalenderjahrs spätestens in den folgenden 5 Monaten einen Jahresabschluss zu erstellen und diesen den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in den geprüften Jahresabschluss zu gewähren.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt nur dann, wenn

- der Vorstand dies einstimmig beschlossen hat oder
- zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gefordert haben

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 15 Schiedsklausel

(1) Über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsleben entscheidet unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten ein Schiedsgericht nach dem Statut des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs deutscher Notare – SGH –. Das Statut ist dieser Satzung als Bestandteil beigelegt.

(2) Als Streitigkeiten aus dem Vereinsleben gelten alle Streitigkeiten, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Bundesvereinigung stehen, vorausgesetzt auf beiden Seiten sind nur die Bundesvereinigung, ihre Mitglieder und ihre Organe beteiligt. Ehemalige Mitglieder und ehemalige Organe stehen gleich. Das Schiedsgericht entscheidet auch über Wirksamkeit, Auslegung und Ergänzung der

Satzung, über Wirksamkeit, Auslegung, Anfechtung und Ergänzung von Beschlüssen und von sonstigen Handlungen von Gesellschaftsorganen sowie darüber, ob jemand Mitglied oder Organ des Vereins ist.

(3) Personen, die nicht Partei eines Schiedsverfahrens sind, die aber dieser Schiedsklausel unterliegen, können zu einem Schiedsverfahren beigeladen werden. Berührt ein Schiedsverfahren die Rechte und Pflichten einer solchen Person, so soll sie beigeladen werden; der Schiedsspruch wirkt dann auch zu ihren Gunsten und Lasten.

– ENDE DER SATZUNG –

Statut wird angehängt